

Satzung

Förderverein Kirchenmusik der Kirchengemeinde Fockbek e.V.,

1. Name und Satzungszweck

- a) Der Name des Vereins lautet: Förderverein Kirchenmusik der Kirchengemeinde Fockbek e.V.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Förderung der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde Fockbek, insbesondere die Betreuung der Kirchenmusikaktivitäten für Jugendliche, Unterstützung der Kirchenchöre und Konzerte, insbesondere die Konzertreihe „Orgel Plus“.
- c) Der Satzungszweck wird erreicht durch die Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit. Hierunter ist zu verstehen die Unterstützung *bei* der Ausbildung und Fortbildung von Chorleitern und Organisten, bei der Beschaffung von Ge- und Verbrauchsmitteln, bei den üblicherweise anfallenden Kosten für die Ausübung der Kirchenmusik, bei der Durchführung von Kirchen-Konzerten bei der Ausstattung der Kirche mit Geräten, die die Kirchenmusik unterstützen.

2. Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Mitgliederbeiträge, sonstige Finanzierung und Mittelverwendung

- a) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Diese werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt
- b) Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen in Form von Geld- oder Sachleistungen.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Begünstigung

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Geschäftsjahr, Dauer des Vereins

- a) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Sollte das erste Jahr des Bestehens kein volles Kalenderjahr sein, dann endet das erste Geschäftsjahr trotzdem mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Verein begonnen hat.
- b) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

6. Mitglieder des Vereins

- a) Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Kirchen-Vorstands der Kirchengemeinde Fockbek sowie die Mitglieder des Ausschusses „Orgel plus“ soweit sie nicht bereits Mitglied des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Fockbek sind für den Zeitraum ihrer Amtszeit. Sie können nach Beendigung ihrer Amtszeit Mitglieder gemäß Absatz b) dieses Abschnittes werden.
- b) Darüber hinaus können Mitglieder auch Personen sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Kommt im Vorstand keine Einigkeit über die Aufnahme zustande, dann entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierüber ist der Antragsteller vor Einberufung der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- c) Ehrenmitgliedschaften können ausgesprochen werden zugunsten von Personen, die sich für den Verein und/oder die Unterstützung der Kirchenmusik besonders verdient gemacht haben.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- b) Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen und wirkt zum Ende des Kalenderjahres in dem die Kündigung erfolgt.
- c) Der Ausschluss eines Mitglieds kann beschlossen werden aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinswidrigem Verhalten. Hierzu zählt auch der Rückstand von mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen, der in jedem Fall zum Ausschluss als Mitglied des Vereins führt. Im Übrigen erfolgt der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der Stimmen des Vorstands.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.
- c) Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- e) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- f) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - fa) der Jahresbericht des Vorstandes
 - fb) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - fc) die Entlastung des Vorstandes
 - fd) die Wahl des Rechnungsprüfers
 - fd) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - fe) die Änderung der Satzung
 - ff) die Auflösung des Vereins
 - fg) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
- h) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- i) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dieses nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- j) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- k) Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- l) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- m) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Vorstand

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Musikbeauftragte, wobei ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Mitglied des Kirchengvorstandes der Kirchengemeinde Fockbek sein muss.
- b) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.
- c) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- e) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

11. Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (Abs. 9 f) dieser Satzung). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Kirchengemeinde Fockbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
- c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Kiel bestimmt ist.

12. Sonstige Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so werden die Bestimmungen ersetzt durch solche, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und dem Sinn und Zweck der entsprechenden Regelung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt, die Satzung bleibt damit als solche bestehen.

Fockbek, den